

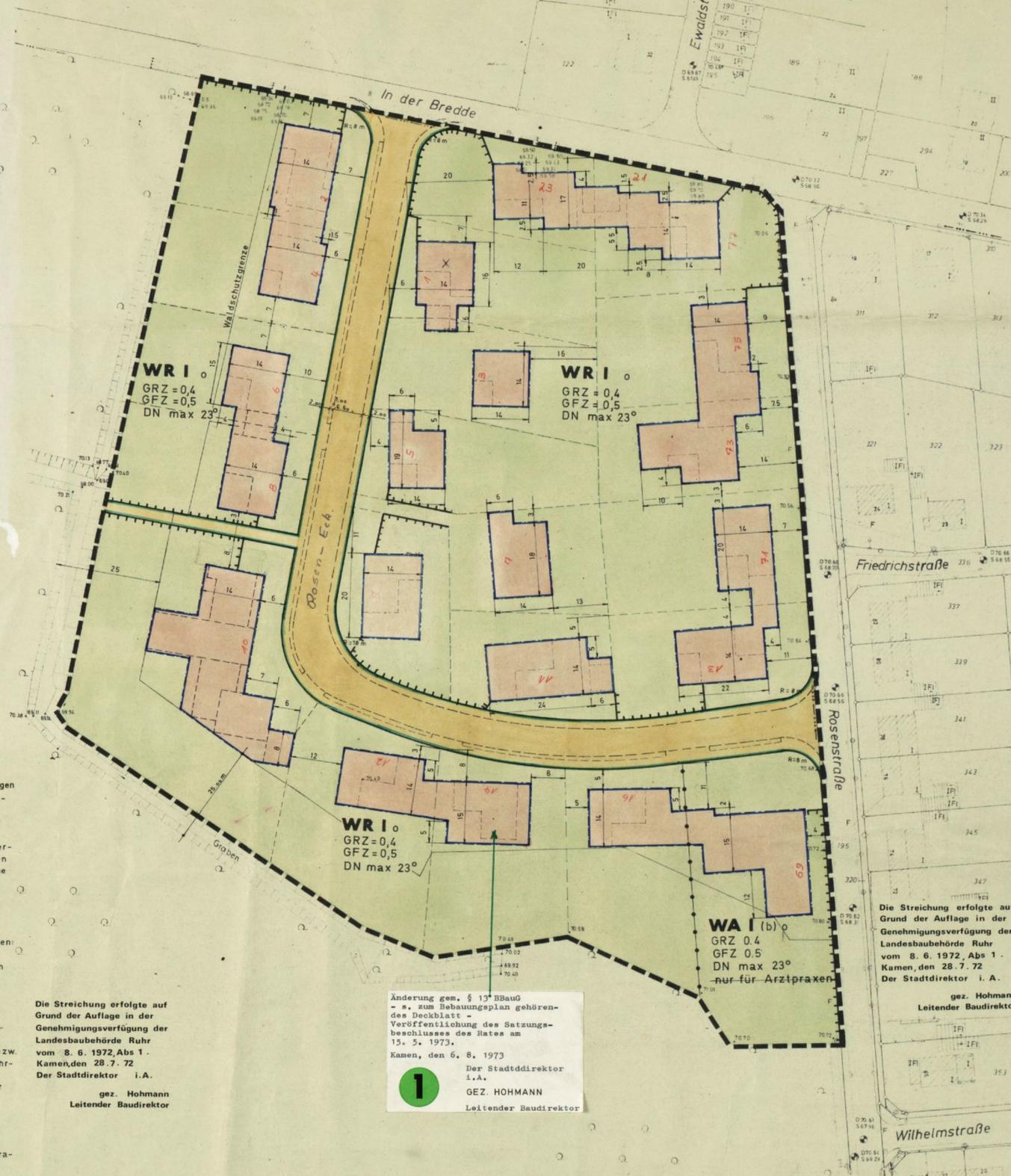


Textänderung gem. § 2 (7) BBauG - s. zum Bebauungsplan gehörendes Deckblatt - Veröffentlichung der Genehmigung des RP am 29. 10. 1976.  
 Kamen, den 10. 11. 76  
 Der Stadtdirektor i.A.  
**GEZ. HOHMANN**  
 Leitender Baudirektor

**Festsetzungen in Textform!**

- Die Erstellung von Dachgauben und Drempel ist nicht zulässig.
- Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO 1968 sind nur innerhalb der Baugrenzen zulässig.
- Einfriedigungen sind grundsätzlich nur in Form von Anpflanzungen zulässig, mit Ausnahme der durch Zeichnung festgesetzten Jägerzäune (mit Hinterpflanzung, die nicht höher als 2,00 m sein darf. Entlang der Erschließungsstraßen ist nur im Verlauf der Baugrenzen eine Einfriedigung gestattet, die nicht höher als 2,00 m sein darf. Im rückwertigen Teil der Grundstücke dürfen zur Sicherheit Drahtzäune bis zu einer Höhe von 1,00 m in die Anpflanzungen eingesetzt werden. Entlang der Waldgrenze sind Wildschutzzäune gestattet.
- Jedes Grundstück ist mit mind. 3 standortgerechten Bäumen zu bepflanzen, die dauernd zu unterhalten sind. Entlang des Waldrandes sind auf den Grundstücken in einer Breite von 3,00 m folgende Gehölze in einem Abstand von 1,00 m x 1,00 m anzupflanzen: Feldahorn (Acer campestre) Hainbuche (Carpinus betulus) Hasel (Corylus avellana) Hartriegel (Cornus sanguinea) Hundrosen (Rosa canina) Apfelfrosen (Rosa rugosa) Traubenkirschen (Prunus serotina) Schneeball (Viburnum opulus) Pfaffenhütchen (Evonymus europaea) Kornelkirsche (Cornus mas). Für jedes Grundstück ist im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde ein Begrünungsplan auszuarbeiten, der Bestandteil des Bauantrages ist.  
 In den Grünstreifen zwischen dem Fahrbandrand und dem südl. bzw. westl. Bürgersteig sind unter Berücksichtigung der Garagenausfahrten im Abstand von ca. 2,00 m Bäume zu pflanzen und dauernd zu unterhalten (Bergahorn). Die Bodenflächen sind mit Bodendecker zu bepflanzen (Cotoneaster dammeri, Skogsholmen).
- Garagen sind nur innerhalb der Baugrenzen gestattet. Die Anwendung des § 23 Abs. 5 BauNVO 1968 für Garagen wird hiermit ausgeschlossen. Garagen dürfen nicht länger als max. 7,00 m und nicht höher als max. 2,35 m errichtet werden. Nebeneinanderliegende Garagen sind in ihren Maßen aufeinander abzustimmen.

M. 1:10000



Die Streichung erfolgte auf Grund der Auflage in der Genehmigungsverfügung der Landesbaubehörde Ruhr vom 8. 6. 1972, Abs. 1.  
 Kamen, den 28. 7. 72  
 Der Stadtdirektor i.A.  
 gez. Hohmann  
 Leitender Baudirektor

Änderung gem. § 13<sup>a</sup> BBauG - s. zum Bebauungsplan gehörendes Deckblatt - Veröffentlichung des Satzungsbeschlusses des Rates am 15. 5. 1973.  
 Kamen, den 6. 8. 1973  
 Der Stadtdirektor i.A.  
**GEZ. HOHMANN**  
 Leitender Baudirektor

Die Streichung erfolgte auf Grund der Auflage in der Genehmigungsverfügung der Landesbaubehörde Ruhr vom 8. 6. 1972, Abs. 1.  
 Kamen, den 28. 7. 72  
 Der Stadtdirektor i.A.  
 gez. Hohmann  
 Leitender Baudirektor

Flur 3

**BESTAND**

	Gebäude
	Nebenanlagen
	Abzubrechende Gebäude
	Geplante Gebäude
	Zahl der vorhandenen Vollgeschosse
	Entwässerung
	Gasleitungen
	Elektrizitätsleitungen

**FESTSETZUNGEN GEM. PLANZEICHENVERORDNUNG V. 16.2.1965**

	Kreisgrenze	Rechtsgrundlagen für den Bebauungsplan sind die §§ 1, 2, 8 ff. des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit den Vorschriften der Bauordnungsverordnung in der Fassung vom 26. 11. 1968 (BGBl. I 1968 S. 1237/1969 S. 11) der Planzeichenverordnung vom 19. 1. 1965 (BGBl. I S. 21) und § 4 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Dritten Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 21. 4. 1970 (GV. NW 1970 S. 299) in Verbindung mit § 103 der Bauordnung NW vom 27. 1. 1970 (GV. NW 1970 S. 96).
	Gemeindegrenze	
	Flurgrenze	
	Flurstücksgrenze	
	Höhe über N.N.	

	Kleinsiedlungsgebiete § 2 BauNVO		Nichtüberbaubare Grundstücksflächen
	Rene Wohngebiete § 3 BauNVO		Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
	Allgemein Wohngebiete § 4 BauNVO		Grundflächenzahl GRZ
	Dorfgebiete § 5 BauNVO		Geschossflächenzahl GFZ
	Mischgebiete § 6 BauNVO		Baumassenzahl BMZ
	Kerngebiete § 7 BauNVO		Satteldach
	Gewerbegebiete § 8 BauNVO		Walmdach
	Industriegebiete § 9 BauNVO		Fächdach
	Sondergebiete § 11 BauNVO		Pultdach
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung z.B. von Baugeländen oder Abgrenzung des Masses der Nutzung innerhalb eines Baugeländes		Dachneigung
			Offene Bauweise
			Nur Einzel- und Doppelhäuser zul.
			Nur Hausgruppen zul.
			Geschlossene Bauweise
			Baulinie
			Baugrenze

	Räumen oder Baugrundstücke für den Gemeinbedarf		Strassenverkehrsflächen Öffentl. Parkflächen
	Verwaltungsgebäude		Strassenbegrenzungslinie
	Schule		Flächen oder Baugrundstücke für Versorgungsanlagen oder für die Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen
	Krankenhaus		Elektrizitätswerk
	Theater		Gaswerk
	Jugendheim		Wasserbehälter
	Jugendherberge		Umformanlage
	Post		Pumpenwerk
	Kirche		Müllbeseitigungsanlage
	Hallenbad		Fernheizwerk
	Kindertagesstätte		Wasserwerk
	Kindergarten		Brunnen
	Schutzraum		Klaranlage
	Feuerwehr		
	Maßangaben in Meter		

	Grünflächen		Flächen für die Landwirtschaft
	Parkanlagen		Flächen für die Forstwirtschaft
	Badeplatz		Flächen für die Landwirtschaft
	Friedhof		Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
	Dauerkleingärten		Flächen für Stellplätze oder Garagen
	Sportplatz		Stellplätze
	Spielplatz		Garagen
	Flächen für Aufschüttungen		Gemeinschaftsgaragen
	Flächen für Abgrabungen		Gemeinschaftsstellplätze
	von der Bebauung freizuhaltende Schutzflächen		

	Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen für die private wirtschaftliche Zwecke dienen		Flächen für die Wasserwirtschaft und Wasserflächen
	von der Bebauung freizuhaltende Grundstücke		mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen
	Umgrenzung der Flächen die dem Natur- oder Landschaftsschutz unterliegen		Umgrenzung der Flächen unter denen der Bergbau umgeht

**STADT KAMEN**

**Bebauungsplan Nr. 9HWM 1:500**  
 Flur: 5 Gem.: HW  
 Bestehend aus diesem Plan, der Begründung und dem Eigentümerverzeichnis Blatt 2

Die im Bebauungsplan verwendeten Signaturen und Zeichen entsprechen der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne - Planzeichenverordnung vom 18. 1. 1965 BGBl. III 213-1-3- und soweit nicht besondere in der Zeichenerklärung dargestellt, den Zeichenvorschriften für vermessungstechnische Karten und Risse in NW.

Die Übereinstimmung der Bestandsangaben mit dem Liegenschaftsregister und der Orthogonalität werden bestätigt.  
 Kamen, den 24. 6. 1971  
 gez. Kröger (Siegel)  
 Öffentl. best. Verm. Ing.

Dieser Planentwurf gehört zum Beschluss des Rates der Stadt vom 22. Sept. 71 nach welchem der Plan als Satzung aufgestellt und zu diesem Zweck ausgelegt werden soll.  
 Kamen, den 28. 9. 71  
 gez. Kettler  
 Bürgermeister

Dieser Planentwurf und die Begründung haben nach § 2 Absatz 6 des Bundesbaugesetzes (BGBl. I S. 341) in der Zeit vom 15. Feb. 72 bis einschließlich den 15. März 72 öffentlich ausgelegt.  
 Kamen, den 17. 3. 72 der Stadtdirektor i.A.  
 gez. Hildebrandt  
 Baudirektor

Zu diesem Plan gehört die gutachtliche Auswertung des Verbandsausschusses des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk vom 21. 11. 71 Az. 7-507-71  
 Essen, den 28. 11. 71 der Verbandsdirektor i.A.  
 gez. Kettler  
 Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan gehört zum Beschluss des Rates der Stadt vom 20. 4. 72 durch den der Plan als Satzung beschlossen worden ist (§ 10 des Bundesbaugesetzes)  
 Kamen, den 5. 5. 72 den 5. 5. 72 den 5. 5. 72  
 gez. Helwig  
 Ratsherr

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) mit Veröffentlichung vom 8. 12. 1972 Az. 193-125.4 (Kamen-Heeren-Werve) bekannt gemacht worden.  
 Essen, den 8. Jun 1972  
 Landesbaubehörde Ruhr i.A.  
 gez. Wiese  
 Oberregierungs- u. Vermessungsrat

Die Genehmigung des Bebauungsplanes und seiner Auslegung sind gemäß § 12 BBauG am 31. 7. 72 ortsüblich bekannt gemacht worden.  
 Kamen, den 10. 8. 72  
 der Stadtdirektor i.A.  
 (Siegel) gez. Hohmann  
 Leitender Baudirektor



**ÄNDERUNGEN**  
 1. Geändert mit Beschluss des Rates vom  
 2. Geändert mit Beschluss des Rates vom  
 3. Geändert mit Beschluss des Rates vom  
 gez. Franke  
 Städt. O. Baurat  
 Leit. d. Pl. Amtes